



LANDESFEUERWEHRVERBAND  
SALZBURG



Allgemeine Hinweise  
für  
**Prüf-, Betriebs- und  
Wartungsvorschriften**

# Instandhaltung, Wartung und Prüfung

Um die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen zu gewährleisten, ist eine entsprechende Instandhaltung (Wartung und Pflege) unumgänglich.

Unter "Instandhaltung" ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, die gesamte technische Ausrüstung der Feuerwehr in einsatzfähigem Zustand zu halten. (Umfasst das regelmäßige Reinigen, Prüfen, Ausbessern, Reparieren, Lagern und endet mit dem Ausscheiden des Gerätes.)

Es darf nicht geduldet werden, dass Geräte, die in Alarmbereitschaft gehalten werden, nicht in vollem Umfang gebrauchstüchtig oder in ihrer Leistung eingeschränkt sind.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Instandhaltung ist die Unfallsicherheit für die Einsatzkräfte. Geräte bei denen Zweifel an ihrer Sicherheit bestehen, dürfen nicht benützt werden.

Darüber hinaus wird durch sachgerechte Wartung und Pflege die Lebensdauer der Geräte wesentlich verlängert, was letztlich dazu führt, daß die Ausgaben für die Wiederbeschaffung in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

## **Prüf-, Betriebs- und Wartungsvorschriften**

### **a.) FAHRZEUGE**

#### **Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft**

Das Einsatzfahrzeug ist nach JEDER Inbetriebnahme auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Bei Nichtinbetriebnahme jedoch mindestens 1 x monatlich! (siehe monatl. Kontrollliste)

#### Zur Verkehrssicherheit:

Bremsen  
Lenkung  
Beleuchtung  
Rückspiegel  
Scheibenwaschanlage - Wischblätter  
Signalanlage  
Saubere Scheiben (gute Sicht)

#### Zur Betriebssicherheit:

Wasser  
Öl  
Luft  
Kraftstoff  
Elektrische Anlage

Diese Überprüfung muss vom jeweiligen Lenker des Einsatzfahrzeuges durchgeführt werden. Auftretende Mängel am Fahrzeug sind sofort zu beheben! Ist die Behebung nicht möglich, muss dies umgehend dem Fahrmeister oder dem Kommandanten gemeldet werden.

**Diese Hinweise ersetzen nicht die gesetzlichen Bestimmungen  
des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung!!**

Das Fahrtenbuch ist grundsätzlich nach jeder Fahrt auszufüllen.

**Wartungen und Überprüfungen laut Betriebsvorschriften**

Der Fahrmeister ist für die Wartung der Fahrzeuge (lt. Betriebsanleitung) zuständig. Wenn der Fahrmeister die Servicearbeit nicht selbst (lt. Serviceanleitung) durchführt, hat er dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug durch eine kompetente Fachwerkstätte überprüft wird (Eintragung der Servicearbeit ins Service- und Wartungsheft).

**Überprüfung von Fahrzeugen laut KFG**

Laut KFG sind alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einer Begutachtung bzw. Überprüfung zuzuführen.

**§ 56 Besondere Überprüfung**

Bei Kraftfahrzeugen und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen ob sie verkehrs- und Betriebssicher sind, sowie bei Fahrzeugen bei denen die erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, kann die Behörde eine Überprüfung vorschreiben.

**§ 57a Wiederkehrende Begutachtung**

Diese Begutachtung ist vom Zulassungsbesitzer zum jeweiligen Jahrestag der ersten Zulassung bei allen Kraftfahrzeugen und Anhängern zu veranlassen.

Bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (PKW und Kombi bis 3500 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht) ausgenommen Taxi, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und bei Anhänger die ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 1700 kg gilt die neue Regelung (ab ca. Mitte 2002)

- 3 Jahre nach der 1. Zulassung
- 2 Jahre nach der 1. Begutachtung
- 1 Jahr nach der 2. und jeder weiteren Begutachtung

An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muss eine Prüfplakette an der vorgeschriebenen Stelle angebracht sein.

## **Führung der erforderlichen Vermerke und Dienstbücher**

Der Fahrmeister hat in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer dafür zu sorgen, dass die für ihn wichtigen Vordrucke, Vermerke, Fahrtenbücher, Fahrzeugordner (Inhalt: Stammblatt, Rechnungen, Angebote, Betriebsanleitungen, etc.) usw. vorhanden sind. Für alle Fahrzeuge soll ein Stammblatt angelegt werden (siehe Vorlage für Stammblatt)

## **Wartungsplan für Feuerwehrfahrzeuge**

Der Wartungsplan für Feuerwehrfahrzeuge richtet sich grundsätzlich nach den Angaben des Herstellers. Ist dies nicht möglich, so ist wie folgt vorzugehen:

Probefahrten	mindestens - 2 x im Monat
Kontroll- und Wartungsarbeiten	mindestens - 1 x im Monat
Wartungsdienste	nach Betriebsanleitung mind. jedoch 1 x im Jahr
Sicht- und Funktionskontrolle ("W-O-L-K-E")	nach jedem Gebrauch

Besonderer Augenmerk ist auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu legen, da die Fahrzeuge in allen Teilen den straßenverkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen müssen.

### Reinigung

Zweimal jährlich sollen Feuerwehrfahrzeuge gründlich (Dampfstrahler) gereinigt und der Unterboden- und Hohlraumschutz wenn notwendig ausgebessert werden.

### Übungsfahrt

Feuerwehrfahrzeuge werden in der Regel relativ wenig gefahren. Daher soll alle 2 Wochen eine Übungsfahrt (mind. 10 km) durchgeführt werden. Bei dieser soll anhand einer Checkliste die Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrolliert werden.

## **b.) FEUERLÖSCHPUMPEN UND MOTORBETRIEBENE GERÄTE**

Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerlöschpumpen sowie der motorbetriebenen Geräte muss gewährleistet sein.

Die Pumpen und Geräte sind nach jeder Inbetriebnahme vom bedienenden Maschinisten einer Betriebs- bzw. einer Funktionskontrolle zu unterschreiben. Bei Nichtinbetriebnahme jedoch mindestens 1 x monatlich.

## **Kontrolle während des Betriebes**

Während des Betriebes muss die Pumpe bzw. das Aggregat vom Maschinisten kontrolliert werden.

- abnormale Geräusche wahrnehmen
- auftretende Ölverluste beachten
- Pumpen- bzw. Aggregatleistung beachten
- Belastungszustände beachten
- wenn nötig abschmieren (Lager)

## **Kontrolle nach dem Betrieb bei Pumpen**

- Pumpen entleeren
- mit sauberem Wasser durchspülen
- Trockensaugen
- Vakuumprobe

## **Kontrolle nach dem Betrieb von Pumpen und Aggregaten**

- Ölkontrolle (Schauglas, Meßstab)
- Treibstoff auffüllen
- Reinigung der Pumpe bzw. des Aggregats
- "Einsatzbereit" stellen

Können wahrgenommene Fehler an den Pumpen bzw. an den Aggregaten nicht sofort behoben werden, sind diese unverzüglich dem Fahrmeister oder dem Kommandanten zu melden. Falls erforderlich sind die Geräte "außer Betrieb" zu stellen.

Die Betriebszeiten der Tragkraftspritzen, der Einbaupumpen sowie der Aggregate sind im Fahrtenbuch des Einsatzfahrzeuges einzutragen.

Für die Wartung und Überprüfung laut Betriebsvorschriften (Betriebsanleitung) ist der Fahrmeister zuständig. Werden diese Arbeiten nicht von ihm selbst durchgeführt, so hat er dafür zu sorgen, dass dieses Service durch eine kompetente Firma erledigt wird.

Die Eintragung der Servicearbeiten ins Wartungsheft ist unbedingt erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, das notwendige Jahresservice durch einen bestehenden Servicevertrag mit einer Fachfirma durchführen zu lassen.

## **Zusätzliche Wintervorsorge für Pumpen**

Vor Winterbeginn und nach jedem Gebrauch im Winter gründlich entwässern, dazu

- Trockensaugprobe durchführen
- Entwässerungshähne ggf. mit Draht durchstoßen
- Ablasshähne und Absperrvorrichtung schließen
- ½ bis 1 Liter Frostschutzmittel in Pumpe füllen, kurz laufen lassen und nochmals Trockensaugprobe durchführen. Sämtliche Blindkupplungen abkuppeln, Druckausgänge ganz öffnen (über Sperrklinke!), Pumpe bei erhöhter Drehzahl laufen lassen (Pumpenlaufrad erzeugt Ventilatoreffekt und bläst Frostschutzmittel zu den Ventilen and den Druckausgängen).
- Druckausgänge bis auf etwa 2 Umdrehungen schließen
- Flüssigkeitsringpumpen ständig mit Frostschutzmittel gefüllt halten.

Beim Einsatz Pumpen laufen lassen, bis nicht mehr benötigt (Einfriergefahr bei Stillstand, auf Erwärmung des Pumpengehäuses achten !) - dann sofort entwässern - während des Einsatzes nicht benutzte Druckausgänge zeitweilig öffnen, Wasser ableiten, Blindkupplungen von sämtlichen Druckausgängen entfernen. Ev. Flankierschlauch (B - 5 m) wegen Vereisung des Standortes verwenden.

Eingefrorene Druckausgänge mit Abgasschlauch auftauen.

## **c.) GERÄTEPRÜFUNG**

Die Überprüfung der Feuerwehrgerätschaften ist notwendig, um einerseits die Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit der Geräte und Ausrüstungen sicher zu stellen, andererseits die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Überprüfung sind die betreffenden NORMEN (EN, ÖN, DIN), Normalienblätter des ÖBFV, Merkblätter der AUVA, ÖVE - Vorschriften sowie Gebrauchsanleitungen des Herstellers.

In diesen sind die Zeitabstände der Überprüfung, die Art der Überprüfung (Sicht-, Funktions-, Belastungs-, Druck- und Saugprüfung) sowie das Ausscheiden der Geräte geregelt.

Diese verantwortungsvolle Prüftätigkeit ist von fach- und sachkundigen Personen durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich auf die Prüfung durch einen Sachverständigen hingewiesen wird (TÜV, Zivilingenieur).

Fach- oder sachkundige Personen sind solche, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung und Geräte haben. (z.B.: Gerätewart)

## Wiederkehrende Prüfung

Hierbei handelt es sich um eine Prüfung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist.

Zweck dieser Prüfung ist die Feststellung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit.

Nicht für alle Feuerwehrgeräte ist eine wiederkehrende Prüfung vorgeschrieben. Das bedeutet nicht, dass solche Geräte nicht prüfpflichtig sind. Diese Geräte sind nach „pflichtgemäßen Ermessen“ des Gerätewartes zu prüfen.

Verantwortlich für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ist der Gerätewart.

Die Unterlassung der Geräteprüfung kann strafrechtliche Folgen haben, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich ein Unfall bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht ereignet hätte!

Die wiederkehrende Überprüfung sowie das Prüfergebnis ist in Form eines Prüfprotokolls (Buch oder Kartei) festzuhalten. Dem Kommandanten ist der Prüfungsnachweis einmal jährlich zur Einsicht vorzulegen.

Werden Mängel festgestellt, entscheidet der Ortsfeuerwehrkommandant mit Beratung des Gerätewartes, ob das Gerät außer Dienst zu stellen ist.

Geräte sind auszuschneiden, wenn:

- sie Mängel aufweisen bzw. beschädigt sind, und die Neubeschaffung wirtschaftlicher ist als die Reparatur.
- Werkstoffe bzw. Geräte so gealtert sind, dass ihre Zuverlässigkeit und Sicherheit in Frage gestellt ist.
- das Gerät zwar noch in Ordnung ist, aber aus Gründen der Einheitlichkeit (Norm) bzw. neuer, besserer Technik durch ein anderes ersetzt werden muss.
- die Gebrauchsfrist (nach den gesetzlichen Bestimmungen) abgelaufen ist.

Ausgemusterte oder nicht reparaturfähige Geräte sind unbrauchbar zu machen, damit irrtümlicher Gebrauch ausgeschlossen ist. Das Ausschneiden ist im Prüfnachweis zu vermerken.

Betriebsunsichere Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen und ausreichend zu kennzeichnen bzw. zu versperren.

**Nicht einsatzfähig - Unfallgefahr!!!**

## Prüffristen:

Prüffristen sind nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen einzuhalten.

Geräte, die außergewöhnlichen Einflüssen ausgesetzt waren (starke Belastung, Fall, Hitze, Säure), sind nach der Reinigung und vor der Wiederindienststellung einer zusätzlichen Prüfung zu unterziehen.